Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

XIII. Jahrgang. Berlin, 15. Januar 1902. Nummer 2.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 3,—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung Mk. 3,50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarn, Mk. 3,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Eingetr. in der Zeitungs-Preisliste für 1902 unter Nr. 2052.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Verfügung behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse sowie des Rechtes zum Erlasse polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften im Schutzgebiete der Marschallinseln S. 31. — Ermächtigung der Gouverneure zur Urlaubsertheilung auch an höhere Beamte S. 32. — Lootsen-Ordnung für den Hafen von Dar-es-Salâm S. 32. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Oktober 1901 S. 33. — Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika S. 33. — Verordnung, betreffend die Wagenabgabe in Deutsch-Südwestafrika S. 33. — Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 27. Oktober 1901, betr. die Erhebung von Wagenabgaben S. 34. — Beschluß des Bezirksgerichts Windhoek, betr. die Bekanntmachungen von Eintragungen in das Handelsregister S. 35. — Vorschriften, betr. die gesundheitliche Kontrolle der den Hafen von Jaluit anlaufenden Seeschiffe S. 36. — Personalien S. 40.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 41. — **Kamerun:** Expedition des Oberstleutnants Pavel S. 41. — Expedition des Freiherrn v. Stein (mit einer Karte) S. 42. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 45. — **Deutsch-Südwestafrika:** Zur Frage der Bureneinwanderung S. 45. — Bergregulativ der South African Territories, Limited S. 45. — Direktorium der South African Territories, Limited S. 46. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 47. — **Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung** S. 47. — **Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten:** Kaffeeproduktion der Welt im Erntejahr 1900/1901 S. 50. — Wirthschaftliche Lage des Guruzodistrikts in der Kolonie Mozambique im Jahre 1900 S. 50. — Schiffsverkehr an der französischen Elfenbeinküste in den Jahren 1899 und 1900 S. 50. — Entwickelung von Britisch-Neu-Guinea im Jahre 1899/1900 S. 50. — **Verschiedene Mittheilungen:** Ausbildung in der Aufnahme astronomischer Längen- und Breitenbestimmungen S. 52. — Kolonial-Wirthschaftliches Komitee S. 52. — Aus dem Jahresbericht der Hamburger Handelskammer S. 52. — **Litteratur** S. 52. — Verkehrs-Nachrichten S. 53. — Fahrplan der Jaluitgesellschaft für das Jahr 1902 S. 55. — Fahrpläne des Norddeutschen Lloyd, Bremen, für das Jahr 1902 S. 56. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse sowie des Rechtes zum Erlasse polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften im Schutzgebiete der Marschallinseln.

Auf Grund der §§ 8 und 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzblatt 1900 S. 813) bestimme ich hierdurch, was folgt:

§ 1.

Der Kaiserliche Landeshauptmann hat die Geschäfte zu versehen, welche den deutschen Konsuln nach § 12 des Gesetzes vom 22. Juni 1899 (Reichs-Gesetzblatt S. 319) und nach § 35 des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137) zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 409) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den im vorhergehenden Absatz genannten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 245) erhoben.

§ 2.

Der Landeshauptmann ist befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften